

Regierung von Mittelfranken



Planfeststellungsbeschluss für

die Oberbauerneuerung mit kleinräumiger Trassenverschiebung im Zuge der Bundesstraße 13 Ansbach- Ingolstadt zwischen Rothenstein und dem Bereich des Siebenkreuzhofes (Abschnitt 1340 Station 0,090 bis Abschnitt 1360 Station 0,101) im Gebiet der Städte Weißenburg i. Bay. und Pappenheim (Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen) sowie der Gemeinde Schernfeld (Landkreis Eichstätt)

Ansbach, den 29.02.2012

Inhalt	Seite
A. Tenor.....	5
1. Feststellung des Plans	5
2. Festgestellte Planunterlagen.....	5
3. Nebenbestimmungen.....	6
3.1 Unterrichtungspflichten	6
3.2 Bauablauf, Bauausführung.....	7
3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)	7
3.4 Natur- und Landschaftsschutz.....	7
3.5 Immissionsschutz.....	8
3.6 Denkmalschutz	8
4. Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
5. Straßenrechtliche Verfügungen.....	10
6. Entscheidung über Einwendungen.....	10
7. Kosten	10
B. Sachverhalt	11
C. Entscheidungsgründe	12
1. Verfahrensrechtliche Bewertung	12
1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung	12
1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	13
2. Materiell-rechtliche Würdigung.....	13
2.1 Ermessensentscheidung	13
2.2 Planrechtfertigung.....	13
2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme	13
2.2.2 Planungsziel	14
2.3 Öffentliche Belange.....	14
2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung	14
2.3.2 Planungsvarianten	15
2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradienten, Querschnitt).....	17
2.3.4 Immissionsschutz.....	18
2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege	19
2.3.6 Gewässerschutz	21
2.3.7 Denkmalschutz	22
2.4 Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen und anerkannten Verbände	23
2.5 Private Belange, private Einwendungen.....	30
2.5.1 Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben werden	30
2.5.2 Einzelne Einwender.....	31
2.6 Gesamtergebnis der Abwägung.....	36
2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	36
3. Kostenentscheidung	36
D. Rechtsbehelfsbelehrung	36
E. Hinweis zur Auslegung des Plans	37

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen:

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayer. Bauordnung
BayEG	Bayer. Enteignungsgesetz
BayNatEG	Bayerisches Naturschutzergänzungsgesetz
BayNatSchG	Bayer. Naturschutzgesetz
BayStMI	Bayer. Staatsministerium des Innern
BayStrWG	Bayer. Straßen- und Wegegesetz
BayVBl	Bayer. Verwaltungsblätter
BayVGH	Bayer. Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayer. Waldgesetz
BayWG	Bayer. Wassergesetz
BBodSchG	Bundesbodenschutzgesetz
Bek	Bekanntmachung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (Verkehrslärm- schutzverordnung)
24. BImSchV	Verkehrswege - Schallschutzmaßnahmenverordnung
BMV	Bundesminister für Verkehr
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BRS	Baurechtssammlung
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BWV	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{Stro}	(Lärm-)Korrekturfaktor für unterschiedliche Straßenoberflächen in dB(A)
DVBl	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FFH-RL	Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie
Fl.Nr.	Flurstücksnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GMBI	Gemeinsames Ministerialamtsblatt (der Bundesministerien)
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
RAS- K- 1	Richtlinien für die Anlage von Straßen – Teil: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte

RAS- L	Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Linienführung
RdL	Recht der Landwirtschaft, Zeitschrift
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
RLW 99	Richtlinien für den ländlichen Wegebau, Ausgabe 1999
ROG	Raumordnungsgesetz
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.95 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVP-RL	Richtlinie des Rates der Europ. Gemeinschaften vom 27.06.1985
V-RL	Vogelschutz - Richtlinie
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayer. Straßen- und Wegegesetz

**Vollzug des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG);
Planfeststellungsverfahren für die Oberbauerneuerung mit kleinräumiger Trassenverschiebung im Zuge der Bundesstraße 13 Ansbach- Ingolstadt zwischen Rothenstein und dem Bereich des Siebenkreuzhofes (Abschnitt 1340 Station 0,090 bis Abschnitt 1360 Station 0,101) im Gebiet der Städte Weißenburg i. Bay. und Pappenheim (Landkreis Weißenburg- Gunzenhausen) sowie der Gemeinde Schernfeld (Landkreis Eichstätt)**

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

1. Feststellung des Plans

Der Plan für die Oberbauerneuerung mit kleinräumiger Trassenverschiebung im Zuge der Bundesstraße 13 Ansbach- Ingolstadt zwischen Rothenstein und dem Bereich des Siebenkreuzhofes (Abschnitt 1340 Station 0,090 bis Abschnitt 1360 Station 0,101) wird mit den sich aus Ziffern A. 3 und A. 6 dieses Beschlusses sowie aus den Deckblättern und Blaueträgungen in den Planunterlagen ergebenden Änderungen und Ergänzungen festgestellt.

Maßnahmen, die im Planfeststellungsverfahren vom Staatlichen Bauamt Ansbach (Vorhabensträger) zugesichert wurden, sind – auch wenn sie nicht in den festgestellten Plan aufgenommen wurden – durchzuführen, soweit sie dem öffentlich-rechtlichen Regelungsbereich der Planfeststellung unterliegen. Sonstige Zusagen bleiben von der Planfeststellung unberührt.

2. Festgestellte Planunterlagen

Der festgestellte Plan umfasst die nachfolgenden Unterlagen. Die mit „nachrichtlich“ gekennzeichneten Unterlagen sind nur zur Information beigefügt; sie sind nicht Gegenstand der Planfeststellung.

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
1	Erläuterungsbericht vom 30.09.2010 (nachrichtlich)	
2	Übersichtskarte vom 30.09.2010 (nachrichtlich)	1:25.000
3 Blatt 1	Übersichtslageplan vom 30.09.2010 (nachrichtlich)	1:5.000
3 Blatt 2	Übersichtslageplan mit Varianten vom 30.09.2010 (nachrichtlich)	1:5.000
6 Blatt 1 T	Regelquerschnitt vom 01.02.2012	1:50
7.1 Blatt 1 T	Lageplan Teil 1 vom 01.02.2012	1:1.000
7.1 Blatt 2 T	Lageplan Teil 2 vom 01.02.2012	1:1.000
7.2 T	Bauwerksverzeichnis vom 01.02.2012	
7.3 Blatt 1	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung vom 30.09.2010	1:5.000

Unterlage Nr.	Bezeichnung (Inhalt)	Maßstab
7.3 Blatt 2	Lageplan der straßenrechtlichen Verfügung vom 30.09.2010 (nachrichtlich)	1:25.000
7.4 Blatt 1	Klassifizierung der Straßen und Wege - Lageplan Teil 1 vom 30.09.2010	1:1.000
7.4 Blatt 2 T	Klassifizierung der Straßen und Wege - Lageplan Teil 2 vom 01.02.2012	1:1.000
8 Blatt 1	Höhenplan vom 30.09.2010	1:1.000/ 100
11.1	Schalltechnische Untersuchung vom 30.09.2010	
11.2 Blatt 1	Lageplan zu den schalltechnischen Berechnungen vom 30.09.2010	1:2.000
12.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Textteil - vom 30.09.2010	
12.2 Blatt 1	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 1 vom 30.09.2010	1:1.000
12.2 Blatt 2 T	Landschaftspflegerischer Maßnahmenplan Teil 2 vom 01.02.2012	1:1.000
13.1 T	Erläuterungsbericht zu den wasserrechtlichen Tatbeständen vom 12.12.2011	
13.2 T	Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen vom 12.12.2011	
13.3 Blatt 1 T	Lageplan zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen Teil 1 vom 12.12.2011	1:1.000
13.3 Blatt 2 T	Lageplan zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen Teil 2 vom 12.12.2011	1:1.000
13.3 Blatt 3	Kennzeichnender Querschnitt Versickerungsmulde / Profil 0+170 vom 30.09.2010	1:100
14.1 Blatt 1 T	Grunderwerbsplan Teil 1 vom 01.02.2012	1:1.000
14.1 Blatt 2 T	Grunderwerbsplan Teil 2 vom 01.02.2012	1:1.000
14.2 T	Grunderwerbsverzeichnis vom 01.02.2012	
15 Blatt 1	Profil 1+340 vom 30.09.2010	1:150

3. Nebenbestimmungen

3.1 Unterrichtungspflichten

Der Zeitpunkt des Baubeginns ist folgenden Stellen möglichst frühzeitig bekanntzugeben:

- 3.1.1 Der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, Bayreuther Str. 1, 90409 Nürnberg, mindestens 15 Wochen vor Baubeginn, damit die zeitliche Abwicklung der ggf. erforderlichen Anpassungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen an den Telekommunikationseinrichtungen mit dem Straßenbau koordiniert werden kann.

Gleichzeitig mit der Bekanntgabe des Baubeginns sind detaillierte Straßenbaupläne (möglichst im Maßstab 1:500 bzw. 1 :1.000) vorzugsweise im PDF- Format an die Email- Adresse PB-L.Ansbach@telekom.de zu übersenden sowie die vorgesehenen Tiefen für den Straßenunterbau mitzuteilen.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass die notwendigen Informationen über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien unter der Internetadresse <https://trassenauskunft-kabel.telekom.de> einzuholen sind und die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom AG bei Durchführung der Bauarbeiten im Bereich der Telekommunikationseinrichtungen zu beachten ist.

3.1.2 Der N- ERGIE Netz GmbH, Hainstr. 34, 90461 Nürnberg, mindestens 15 Wochen vor Baubeginn, damit die erforderlichen Anpassungsarbeiten und Sicherungsmaßnahmen an den betroffenen Leitungstrassen mit den Straßenbauarbeiten abgestimmt und rechtzeitig durchgeführt werden können.

3.1.3 Dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, Hofgraben 4, 80539 München, spätestens zwei Monate vor Beginn von Erdbauarbeiten.

Die bauausführenden Firmen sind darauf hinzuweisen, dass gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde (z.B. Tonscherben, Knochen- und Metallfunde) der unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu melden sind.

3.2 Bauablauf, Bauausführung

3.2.1 Bei der Bauausführung - einschließlich Anpflanzungen - ist darauf zu achten, dass Beschädigungen von Telekommunikationslinien vermieden werden und jederzeit der ungehinderte Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist.

3.2.2 Im Näherungsbereich der Gashochdruckleitung der N- ERGIE Netz GmbH (Ifd. Nr. 37 des Bauwerksverzeichnisses) dürfen nur Verdichtungsgeräte mit einer maximalen Zentrifugal- Schlagkraft von 20 kN eingesetzt werden.

3.3 Wasserwirtschaft (ohne Nebenbestimmungen zu Erlaubnissen)

3.3.1 Bei der Straßenbaumaßnahme ist der Einsatz von Recycling-Baustoffen auf Grund der Lage in einem wasserwirtschaftlich sensiblen Bereich nicht zulässig.

3.3.2 Während der Baumaßnahme dürfen Betankungsvorgänge nur auf befestigten Flächen erfolgen. Betriebsstoffe und Betriebshilfsstoffe dürfen nur in Kleinstgebinden mit ausreichend großen Auffangwannen vorgehalten werden. Die Lagerstätte ist möglichst einzuhausen bzw. in einem Baucontainer einzurichten. Ölbindemittel sind in ausreichender Menge vorzuhalten.

3.4 Natur- und Landschaftsschutz

3.4.1 Der Vorhabensträger hat ergänzend zu der in Unterlage 12.1 beschriebenen Kompensationsmaßnahme eine zusätzliche Kompensation im Umfang von 314 m² auf dem Flächenkomplex Fl.- Nrn. 2397/ 2398, Gemarkung Westheim, Gemeinde Westheim, bis zum Abschluss der Straßenbaumaßnahme zu erbringen.

3.4.2 Die in Unterlage 12.1 beschriebene Kompensationsmaßnahme ist ebenso wie die unter Ziffer A. 3.4.1 verfügte zusätzliche Kompensation entsprechend den in Unterlage 12.1 genannten Maßgaben dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten.

- 3.4.3 Für die Einrichtung der Baustelle sowie für die Bauausführung ist eine ökologische Fachbauleitung einzusetzen.

3.5 Immissionsschutz

Für die Straßenoberfläche der B 13 von Bau- km 0-090 bis 1+436 ist ein lärmmin-dernder Belag zu verwenden, der den Anforderungen eines Korrekturwertes D_{StrO} von -2 dB(A) gemäß Tabelle 4 zu Ziffer 4.4.1.1.3 der RLS- 90 entspricht.

3.6 Denkmalschutz

- 3.6.1 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der –ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

- 3.6.2 Der Vorhabensträger hat die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf einzubeziehen.

- 3.6.3 Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zu Stande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

4. Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1 Gegenstand/ Zweck

Dem Freistaat Bayern wird die gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Grundwassers durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Einleitung von Niederschlagswasser.

Einleitungsstelle	Gemarkung	Flurnummer	Benutztes Gewässer
E1	Neudorf	1140	Grundwasser
E2	Neudorf	1140/8, 1147, 1148, 1151, 1151/2, 1151/3, 1767, 1768	Grundwasser

E3	Neudorf	1764	Grundwasser
E4	Neudorf	1140/8, 1216/3, 1216/4, 1764, 1765, 1766, 1767	Grundwasser

4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die unter Ziffer A. 2 aufgeführten Unterlagen zu Grunde.

4.3 Erlaubnisbedingungen und -auflagen

4.3.1 Für die Errichtung und den Betrieb der Entwässerungseinrichtungen sind die einschlägigen Vorschriften des WHG und des BayWG mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Erlaubnisbedingungen und -auflagen grundsätzlich nicht enthalten.

4.3.2 Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Entwässerungseinrichtungen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

4.3.3. Der Vorhabensträger hat in einer Dienstanweisung die Überwachung und Unterhaltung der Entwässerungsanlagen zu regeln.

Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:

- Die baulichen Anlagen (Durchlässe, Versickerungsmulden, Notüberläufe) sind mindestens einmal jährlich durch einfache Sichtprüfung auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Insbesondere muss auf Anzeichen einer Verschlämmung und Selbstabdichtung der Versickerungsmulden geachtet werden.
- Die Mahd der Versickerungsmulden hat bewuchsabhängig, mindestens aber einmal jährlich zu erfolgen.
- Laubeinträge sowie das bei der Mahd anfallende Mähgut sind unmittelbar zu entfernen.
- Zum Nachweis der Kontrollen sowie der durchgeführten Pflegemaßnahmen ist ein Betriebsbuch zu führen.
- Bei Schadensfällen im Einzugsgebiet der Versickerungsmulden, bei denen wassergefährdende Stoffe austreten, sind unverzüglich das Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen als Wasserrechtsbehörde sowie das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hinzuzuziehen.

4.3.4 Innerhalb von drei Monaten nach Inbetriebnahme sind dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen der Bestandspläne zu übergeben.

4.3.5 Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bzgl. der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Entwässerungsanlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Planfeststellungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

- 4.3.6 Baubeginn und -ende sind dem Wasserwirtschaftsamt rechtzeitig anzuzeigen. Wird das Vorhaben in mehreren Bauabschnitten ausgeführt, so sind Beginn und Ende jedes Bauabschnittes anzuzeigen.
- 4.3.7 Es ist sicherzustellen, dass die Versickerungsmulden an Sohle und Böschung über bewachsenen Oberboden mit einer Mindestmächtigkeit von 0,25 m verfügen. Die Mulden müssen aus Gründen des Erosionsschutzes sowie der Oberflächenwasserbehandlung dauerhaft bewachsen bzw. begrünt sein. Die vorgesehenen Notüberläufe sind ausreichend gegen Erosion zu sichern.
- 4.3.8 Im Einzugsgebiet der Versickerungsmulden dürfen keine Drain- bzw. Entwässerungseinrichtungen angeordnet werden.
- 4.3.9 Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als erforderlich erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

5. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe einzuziehen, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird,
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird und
- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen.

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis (Unterlage 7.2 T) und den entsprechenden Lageplänen (Unterlage 7.3 Blatt 1 und Unterlage 7.4 Blatt 1 bzw. Unterlage 7.4 Blatt 2 T). Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

6. Entscheidung über Einwendungen

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss, durch Planänderungen und/oder Zusagen des Vorhabensträgers berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

7. Kosten

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Verfahrens. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Sachverhalt

1. Beschreibung des Vorhabens

Das Bauvorhaben beinhaltet die Erneuerung des Oberbaues, die Verbreiterung der Fahrbahn sowie bereichsweise auch eine kleinräumige Trassenverschiebung der Bundesstraße 13 Ansbach- Ingolstadt zwischen Rothenstein und dem Bereich des Siebenkreuzhofes (Abschnitt 1340 Station 0,090 bis Abschnitt 1360 Station 0,101). Nahezu über die gesamte Baustrecke wird im Rahmen des Bauvorhabens parallel zur B 13 auf deren Südseite ein landwirtschaftlicher Begleitweg angelegt.

2. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Mit Schreiben vom 30.09.2010 beantragte das Staatliche Bauamt Ansbach für die Oberbauerneuerung mit kleinräumiger Trassenverschiebung im Zuge der Bundesstraße 13 Ansbach- Ingolstadt zwischen Rothenstein und dem Bereich des Siebenkreuzhofes das Planfeststellungsverfahren nach dem FStrG durchzuführen. Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern bestimmte mit Schreiben vom 23.12.2010 die Regierung von Mittelfranken zur Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde für dieses Verfahren.

Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 18.01.2011 bis 17.02.2011 bei der Stadt Weißenburg i. Bay., der Stadt Pappenheim und der Gemeinde Schernfeld nach ortsüblicher Bekanntmachung zur allgemeinen Einsicht öffentlich aus. Bei der Veröffentlichung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bei der jeweiligen Gemeinde oder der Regierung von Mittelfranken bis spätestens 03.03.2011 schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien.

Die Regierung hat folgende Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Verbände um Stellungnahme zu dem Vorhaben gebeten:

- Stadt Weißenburg i. Bay.
- Stadt Pappenheim
- Gemeinde Schernfeld
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ansbach
- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ingolstadt
- Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken
- Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern
- Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Mittelfranken
- Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Ingolstadt
- Bayer. Landesamt für Denkmalpflege München
- Bayerisches Landesamt für Umwelt
- Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
- Landratsamt Eichstätt
- Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen
- N-ERGIE Netz GmbH
- Regierung von Oberbayern
- Regionaler Planungsverband Westmittelfranken
- Sachgebiet 24 der Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)
- Sachgebiet 51 der Regierung von Mittelfranken (Höhere Naturschutzbehörde)
- Vermessungsamt Weißenburg
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach

- Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
- Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe links der Altmühl

Mit Schreiben vom 18.10.2011 hat die Regierung den Einwendern die Absicht mitgeteilt, von der Möglichkeit des § 17a Nr. 5 FStrG Gebrauch zu machen und auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten. Gleichzeitig hat sie ihnen die Gelegenheit gegeben, sich bis zum 04.11.2011 erneut zu äußern; daneben hat sie den Einwendern die Möglichkeit eröffnet, sich am 08.11.2011 im Rahmen einer informellen Anhörung zu äußern.

Den beteiligten Behörden und sonstigen Stellen hat die Regierung mit Schreiben vom 15.11.2011 die Absicht mitgeteilt, auf die Durchführung eines Erörterungstermins zu verzichten, gleichzeitig wurde Gelegenheit zur erneuten Äußerung bis zum 09.12.2011 gegeben.

Die Entscheidung, einen Erörterungstermin abzuhalten oder nicht, liegt hier im pflichtgemäßen Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Im Interesse der Verfahrensbeschleunigung wurde auf einen Erörterungstermin verzichtet, weil der Sachverhalt so weit als möglich geklärt war und eine Erweiterung der Informationsbasis für die Planfeststellungsbehörde vom Erörterungstermin nicht zu erwarten war.

Im Nachgang zu der informellen Anhörung brachte das Staatliche Bauamt Ansbach eine Planänderung (Tektur) in das Verfahren ein. Die Tektur beinhaltet im Wesentlichen die Schaffung einer zusätzlichen Querungsmöglichkeit über die B 13 bei Bau- km 0+900, die Verstärkung des Oberbaus des parallel zur B 13 geführten öffentlichen Feld- und Waldweges, die Beseitigung eines weiteren am Rand der B 13 stehenden Bergahorns sowie einen teilweisen Verzicht auf den Erwerb von Versickerungsflächen. Neue bzw. stärkere Betroffenheiten von privaten Belangen ergeben sich durch diese Tektur nicht.

C. *Entscheidungsgründe*

Die Entscheidung beruht auf folgenden rechtlichen Erwägungen:

1. *Verfahrensrechtliche Bewertung*

1.1 *Notwendigkeit der Planfeststellung*

Die Regierung von Mittelfranken ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG i. V. m. der durch die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern am 23.12.2010 erfolgten Zuständigkeitsbestimmung die sachlich und örtlich zuständige Behörde, um das Anhörungsverfahren durchzuführen und den Plan festzustellen.

Nach § 17 Abs. 1 FStrG dürfen Bundesfernstraßen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse,

Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Auf Grund von § 19 WHG kann die Regierung jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem FStrG und dem BayStrWG.

1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Für das Bauvorhaben war gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG i. V. m. Nr. 14.6 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c Sätze 1 und 3 UVPG anhand der in der Anlage 2 zum UVPG enthaltenen Kriterien durchzuführen. Diese allgemeine Vorprüfung hat gezeigt, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Die Umweltauswirkungen des Vorhabens sind auf Grund der gegebenen Vorbelastung des betroffenen Raumes durch die bestehende B 13 als gering anzusehen.

Die Einbeziehung der Öffentlichkeit nach § 9 Abs. 1 UVPG erfolgte durch das Anhörungsverfahren nach § 17 a FStrG, Art. 73 Abs. 3 bis 7 BayVwVfG. Die vom Vorhabensträger in das Verfahren eingebrachte Tektur enthält keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, so dass nach § 9 Abs. 1 Satz 3 UVPG auf eine erneute Anhörung der Öffentlichkeit verzichtet werden konnte.

Unabhängig davon sind alle entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und in Abwägungsentcheidung im Rahmen dieses Beschlusses eingeflossen.

2. Materiell-rechtliche Würdigung

2.1 Ermessensentscheidung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

2.2 Planrechtfertigung

2.2.1 Notwendigkeit der Maßnahme

Die Oberbauerneuerung mit kleinräumiger Trassenverschiebung im Zuge der Bundesstraße 13 Ansbach- Ingolstadt zwischen Rothenstein und dem Bereich des Siebenkreuzhofes ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit vernünftigerweise geboten, weil der bestehende Streckenabschnitt der B 13 nicht mehr dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis entspricht (§ 3 Abs. 1 FStrG). Dies ergibt sich im Einzelnen aus folgenden Überlegungen:

Der Streckenabschnitt der B 13 zwischen Rothenstein und dem Bereich des Siebenkreuzhofes, der in seiner derzeitigen Form bereits seit mehreren Jahrzehnten besteht, ist unfallauffällig. Allein im Zeitraum vom 18.03.1999 bis 30.06.2010 ereigneten sich nach der Statistik der Zentralstelle für Verkehrssicherheit der Stra-

Benbauverwaltung insgesamt 20 Unfälle, davon elf Fahrurfälle und neun Unfälle im Längsverkehr. Bei elf Unfällen kamen insgesamt 20 Personen zu Schaden, wobei drei Personen starben, fünf Personen schwer und zwölf Personen leicht verletzt wurden.

Das augenscheinlich bestehende Verkehrssicherheitsdefizit ist u. a. auch auf die planerischen und bautechnischen Gegebenheiten dieses Streckenabschnitts zurückzuführen. So weisen sowohl die Linienführung als auch die Gradienten der B 13 hier Unstetigkeiten auf, an den Abzweigen zum Gehöft "Am Laubenbuch" und zum Siebenkreuzhof fehlen Führungen für Linksabbieger. Ein Begleitweg für den landwirtschaftlichen Verkehr ist nicht vorhanden. Die vorhandene Fahrbahnbreite von rund 6,00 m unterschreitet das für eine Bundesstraße nach den einschlägigen technischen Richtlinien erforderliche Maß von 7,50 m um bis zu 1,50 m, was vor allem im Lkw- Begegnungsverkehr zu Ausweichmanövern auf das nicht befestigte Bankett führt und einen erhöhten Aufwand für Unterhaltung und Reparatur der Seitenflächen bedingt. Darüber hinaus hat sich auch die Substanz und die Gebrauchstauglichkeit der Fahrbahn im Laufe der Zeit erheblich verschlechtert, der vorhandene Straßenoberbau ist nicht ausreichend frostsicher, die Entwässerungseinrichtungen entsprechen zudem nicht dem Stand der Technik. Insgesamt gesehen genügt der gegenständliche Abschnitt der B 13 nicht mehr den an eine Bundesstraße zu stellenden Anforderungen.

Das Vorhaben beseitigt die beschriebenen Defizite und erhöht damit die Verkehrssicherheit im Planungsbereich deutlich, die im Anhörungsverfahren vorgebrachten Bedenken gegen die Eignung des Vorhabens zur Erhöhung der Verkehrssicherheit teilt die Planfeststellungsbehörde nicht (siehe hierzu die entsprechenden Ausführungen weiter unten).

Die für das Vorhaben sprechenden Belange rechtfertigen auch die Inanspruchnahme von Eigentum und die sonstigen Auswirkungen. Darauf wird näher erst im Zusammenhang mit der Abwägung der einzelnen Belange eingegangen.

2.2.2 Planungsziel

Das Vorhaben bezweckt eine Erhöhung der Verkehrssicherheit auf dem verfahrensgegenständlichen Abschnitt der B 13 durch eine Verbesserung der Linienführung in Grund- und Aufriss incl. einer Abflachung der engen Kurven und unübersichtlichen Kuppen, eine Erhöhung der Fahrbahnbreite der B 13 von derzeit ca. 6 m auf 7,50 m, eine Trennung der Verkehrsarten durch Anlage eines landwirtschaftlichen Begleitweges sowie die Schaffung von Fahrbahnaufweitungen im Bereich der Abzweige zum Gehöft "Am Laubenbuch" und zum Siebenkreuzhof.

Das Vorhaben ist nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde erforderlich, um sowohl den derzeitigen als auch den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können.

2.3 Öffentliche Belange

2.3.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Zentrales Ziel der Landesentwicklung ist die Schaffung möglichst gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen. Hierfür ist eine gute verkehrliche Erschließung aller Landesteile erforderlich. Dieses Ziel lässt sich in dem weiträumigen Flächenstaat Bayern mit leistungsfähigen Straßen entlang der raumbedeutsamen Entwicklungsachsen erreichen.

Das Vorhaben geht konform mit den Aussagen des Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP 2006) und des Regionalplanes der Region Westmittelfranken im jeweiligen Kapitel "Verkehr" (vgl. insbesondere die Ausführungen unter B V 1.4.1, B V 1.4.2, B V 1.1.3 und B V 1.1.4 des LEP sowie B V 1.1.2 und B V 1.4.1 des Regionalplanes).

Nördlich und südlich der geplanten Trasse der B 13 sind im Regionalplan der Region Westmittelfranken bzw. im Regionalplan Ingolstadt Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für Rohstoffsicherung dargestellt. Auf Grund der dem Regionalplan zu Grunde liegenden Maßstäblichkeit, der Kleinräumigkeit der vorgesehenen Trassenverschiebung sowie der nur geringen Flächeninanspruchnahme im Rahmen des Vorhabens sind die Auswirkungen auf diese Gebiete aber irrelevant (vgl. insoweit auch den Regionalplan Ingolstadt unter B IV Z 5.2.4.1.10)

Die geplante Trasse der B 13 befindet sich im Naturpark Altmühltal und in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Der sich insoweit aus dem Regionalplan der Region Westmittelfranken (vgl. die Ausführungen unter B I 2.1.1 sowie B I (neu) 2.1.2.3) ergebenden Anforderung, auf eine landschaftsschonende Gestaltung hinzuwirken, wird im Rahmen des Vorhabens insbesondere mit dem weitgehenden Erhalt und der zusätzlichen Ergänzung der vorhandenen Baumallee Rechnung getragen.

Die für Mittelfranken bzw. Oberbayern zuständigen Höheren Landesplanungsbehörden haben festgestellt, dass das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung entspricht, Einwendungen haben sie - ebenso wie der Regionale Planungsverband Westmittelfranken - nicht erhoben.

2.3.2 Planungsvarianten

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, von Dritten im Verfahren vorgeschlagenen oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt:

2.3.2.1 Beschreibung der Varianten

Nullvariante

Die Nullvariante besteht in einer Unterlassung des Straßenbauvorhabens und Beibehaltung des jetzigen Ausbauszustandes.

Variante 1

Die Variante 1 beinhaltet eine Oberbauerneuerung der B 13 im Bestand, wobei Linie und Gradienten nicht verändert werden, lediglich die Fahrbahn wird um 1,50 m verbreitert.

Variante 2

Im Rahmen der Variante 2 wird die Trasse der B 13 in nördliche Richtung verschoben. Von Bau- km 0+000 bis 0+150 sowie von Bau- km 1+220 bis 1+436 verläuft sie auf der Bestandstrasse, welche hier um 1,50 m verbreitert wird. Im Bereich von Bau- km 0+150 bis 1+220 entfernt sich die neue Trasse der B 13 mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m um maximal 15 m von der bestehenden Straßenstrasse. Die bestehende Trasse wird von Bau- km 0+490 bis 1+180 für die Schaffung eines landwirtschaftlichen Begleitweges verwendet. Die Gradienten der B 13 verläuft geländeorientiert, lediglich von Bau- km 0+340 bis 0+960 ist ein Damm von weniger als 1 m erforderlich. Zwei Bergahorne südlich der B 13 müssen für die Verwirklichung der Variante 2 entfernt werden.

Variante 3

Bei der Variante 3 wird die B 13 um bis zu 25 m in Richtung Süden von der Bestandstrasse abgerückt. Ähnlich wie die Variante 2 verbleibt die Variante 3 sowohl am Bauanfang als auch am Bauende auf der Bestandstrasse, welche in diesen Bereichen um 1,50 m verbreitert wird. In dem neu zu bauenden Trassenbereich ist wie bei Variante 2 eine Fahrbahnbreite von 7,50 m vorgesehen. Der Bau eines landwirtschaftlichen Begleitweges ist ebenso Gegenstand der Variante 3, bei der ebenfalls zwei Bergahorne südlich der B 13 beseitigt werden müssen. Die Variante 3 macht die Verlegung einer Ferngasleitung erforderlich, welche sich hier im Bereich der neuen Straßentrasse befindet. Mit der Variante 3 ist ein baulicher Eingriff in ein behördlich bekanntes Bodendenkmal verbunden.

Die Varianten 1 - 3 sind in Unterlage 3 Blatt 2 zeichnerisch dargestellt.

2.3.2.2 Vergleich der Varianten und Bewertung unter Berücksichtigung des Gesamtkonzeptes

Mit der Nullvariante kann das unter C. 3.2.2 dargestellte Planungsziel nicht erreicht werden; diese scheidet daher aus.

Die Variante 1 wäre zwar mit einer geringeren Grundinanspruchnahme als die Varianten 2 und 3 verbunden und würde auch geringere Kosten als diese Varianten verursachen. Sie entspricht allerdings weder im Lage- noch im Höhenplan den Vorgaben der RAS- L, welche als anerkannte Regeln der Technik bzgl. Straßenplanungen gelten und insbesondere auch wissenschaftliche Erkenntnisse hinsichtlich der Auswirkungen einzelner Trassierungselemente auf die Verkehrssicherheit berücksichtigen. Die Unfallgefahr würde sich hier im Vergleich zur bestehenden Situation sogar noch erhöhen, da die mit der Variante 1 verbundene Verbreiterung der B 13 trotz der gleichbleibenden unzureichenden Randbedingungen (Fahrtdynamik, Überholsicht, Anhaltesicht) höhere Fahrgeschwindigkeiten nach sich ziehen würde. Ein landwirtschaftlicher Begleitweg fehlt bei der Variante 1, so dass auch eine zumindest teilweise Trennung des landwirtschaftlichen Verkehrs von den übrigen Verkehrsarten nicht möglich ist. Der bei dieser Variante geringe Abstand von 1 - 1,5 m der Fahrbahn von den Bergahornen würde hier zudem Schutzplanken erforderlich machen. Die Variante 1 ist daher insbesondere wegen der beschriebenen erheblichen Verkehrssicherheitsdefizite als Alternative auszuschließen.

Die Variante 3 hält sich an die einschlägigen Vorgaben der RAS- L und beinhaltet die Schaffung eines landwirtschaftlichen Begleitweges zur Trennung der Verkehrsarten, so dass mit dieser Variante eine Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht würde. Bei der Variante 3 müsste allerdings eine Ferngasleitung abschnittsweise verlegt werden, da diese im Bereich der Straßentrasse liegt und aus bautechnischen Gründen ein Überbauen nicht möglich ist (die für den Straßenbau erforderliche Bodenverdichtung im Bereich der Leitungstrasse wäre zu hoch). Die Bergahorne würden sich hier an der Kurvenaußenseite befinden, was unter Verkehrssicherheitsaspekten nicht optimal ist und ggf. zusätzliche Schutzplanken erforderlich machen würde. Bei Verwirklichung der Variante 3 müsste zudem in ein Bodendenkmal baulich eingegriffen werden, wodurch zum einen denkmalpflegerische Belange in erheblichem Maß beeinträchtigt würden und zum anderen auch zusätzliche Kosten für denkmalpflegerische Sicherungsmaßnahmen anfallen würden. Die Variante 3 würde eine geringfügige Abnahme der auf das Gehöft "Am Laubenbuch" und den Siebenkreuzhof einwirkenden Lärmimmissionen gegenüber der bestehenden Situation bewirken, da die Trasse der B 13 bei dieser Variante weiter von der Bebauung abrücken würde.

Die Variante 2 hält sich wie die Variante 3 an die einschlägigen Vorgaben der RAS- L und sieht ebenso einen landwirtschaftlichen Begleitweg zur Trennung der Verkehrsarten vor. Im Unterschied zur Variante 3 kann bei der Variante 2 die Ferngasleitung überbaut werden, da hier nur eine verkehrliche Nebenfläche im Bereich der Leitungstrasse zu liegen kommt, eine Verlegung der Leitung ist entbehrlich. Die Bergahorne liegen bei der Variante 2 an der Kurveninnenseite und damit im Vergleich zur Variante 3 vorteilhafter im Hinblick auf die Verkehrssicherheit. Ein baulicher Eingriff bzw. eine Grundinanspruchnahme im Bereich des Bodendenkmals ist im Rahmen der Variante 2 nicht erforderlich. In schalltechnischer Hinsicht würde die Variante 2 durch die Verschiebung der B 13 in nördliche Richtung zwar tendenziell eine geringfügige Zunahme der auf das Gehöft "Am Laubenbuch" und den Siebenkreuzhof einwirkenden Immissionen gegenüber der bestehenden Situation mit sich bringen, durch die Verwendung von Splittmastixasphalt mit $D_{StrO} = -2$ dB(A) für die Fahrbahn der B 13 wird sich die Lärmsituation für die dortigen Anwesen aber dennoch insgesamt verbessern.

Nach Abwägung aller Vor- und Nachteile der Varianten 2 und 3, die bis auf die angeführten Gesichtspunkte im Wesentlichen gleichwertig sind, gibt die Planfeststellungsbehörde der Variante 2 den Vorzug. Sie stellt bei Berücksichtigung aller betroffenen Belange die insgesamt ausgewogenste Lösung dar und erweist sich insbesondere im Hinblick auf denkmalpflegerische Belange schonender als die Variante 3. Daneben weist die Variante 2 einen verkehrssicherheitstechnischen Vorteil gegenüber der Variante 3 durch die Situierung der Bergahornallee an der Kurveninnenseite auf. Die Entbehrlichkeit einer Umlegung der Ferngasleitung spricht ebenso für die Variante 2. In schalltechnischer Hinsicht tritt auch bei der Variante 2 gegenüber der bestehenden Situation insgesamt eine Verbesserung ein.

2.3.3 Ausbaustandard (Linienführung, Gradiente, Querschnitt)

Die Dimensionierung und Ausgestaltung des planfestgestellten Vorhabens sowie der Folgemaßnahmen entspricht auch im Detail einer sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Die Überprüfung und Entscheidung orientiert sich hierbei an verschiedenen „Richtlinien für die Anlage von Straßen – RAS“. Die dort dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse sind jedoch keine absoluten Maßstäbe. Vielmehr sind diese Erfordernisse auf den Einzelfall bezogen den sonstigen berührten Belangen gegenüberzustellen.

Die festgestellte Planung entspricht auch in dieser Hinsicht dem Verhältnismäßigkeitsgebot. Ein Anlass, von den Vorgaben der genannten Richtlinien abzuweichen, die als anerkannte Regeln der Technik bzgl. Straßenplanungen gelten und aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigen, besteht auch in Ansehung der konkreten örtlichen Gegebenheiten und der im Anhörungsverfahren bekannt gewordenen Umstände nicht.

Die der planfestgestellten Trasse zu Grunde liegende Entwurfsgeschwindigkeit ist mit 80 km/ h zutreffend gewählt. Die gewählten Trassierungselemente genügen den einschlägigen Grenz- und Richtwerten der RAS- L. Die Entwurfselemente sind aufeinander abgestimmt, so dass keine Unstetigkeiten auftreten.

Der für die Fahrbahn der B 13 gewählte Regelquerschnitt RQ 10.5 ist sachgerecht und erforderlich, aber auch ausreichend für die Bewältigung der für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsmenge von 5.257 Kfz/ 24 h. Auch der für den straßenbegleitenden Feld- und Waldweg vorgesehene Querschnitt mit einer asphaltierten Breite von 3 m sowie befestigten Banketten von jeweils 1 m Breite ist sachgerecht und ausreichend, die Ausführung eines breiteren Querschnitts - unter Abweichung von den insoweit einschlägigen "Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege

bei Baumaßnahmen an Bundesstraßen" des vormaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie den Vorgaben der RLW 99, die nach wie vor den diesbzgl. Stand der Technik widerspiegeln - hält die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren vorgetragenen Gesichtspunkte nicht für geboten.

Hinsichtlich der technischen Details des Vorhabens wird auf die Unterlagen 6, 7 und 8 verwiesen.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Vorhabensträger bei der Planung die einzelnen Straßenbestandteile nur so bemessen hat, wie diese zur Abwicklung der prognostizierten Verkehrsbelastung notwendig sind. Eine (weitere) Reduzierung des vorgesehenen Ausbaustandards ist insbesondere im Hinblick auf Verkehrssicherheitsbelange nicht vertretbar.

2.3.4 Immissionsschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen der Abwägungsdirektive des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen. In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS 90“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt. Der jeweilige Beurteilungspegel ergibt sich aus dem Mittelungspegel, von dem für besondere, in der Regel durch Messungen nicht erfassbare Geräuschsituationen Zu- und Abschläge gemacht werden. Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, sind nicht gegeben.

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärmbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der LKW-Anteil wurden vom Vorhabensträger mit der der Planung zu Grunde liegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 5.257 Kfz/ 24 h im Prognosejahr 2025 zu Grunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde ist diese Verkehrsuntersuchung methodisch richtig erarbeitet und inhaltlich nachvollziehbar; sie ist daher eine ausreichende Grundlage für die getroffene Entscheidung. Ein längerer Prognosezeitraum musste nicht gewählt werden (BVerwG vom 21.03.1996, DVBl 1996, 916).

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG und des § 1 Abs. 1 der 16. BImSchV ist der Neubau. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge; eine solche wesentliche Änderung liegt gemäß § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV nur dann vor, wenn eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird, durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu

ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB (A) in der Nacht erhöht wird oder der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff weiter erhöht wird. Nachdem nach den Ergebnissen der vorgenommenen schalltechnischen Berechnungen an den untersuchten Immissionsorten die Beurteilungspegel im Planfall aber durchgehend um rund 2 dB(A) gegenüber dem Prognosenullfall reduziert werden, führt das Vorhaben nicht zu einer wesentlichen Änderung i. S. v. § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV, Ansprüche auf Schallschutzmaßnahmen bestehen daher nicht. Auf die Nebenbestimmung unter A. 3.5 wird verwiesen.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat die Planunterlagen geprüft und aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

2.3.5 Naturschutz und Landschaftspflege

2.3.5.1 Verbote

Striktes Recht steht dem Vorhaben nicht entgegen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich keine FFH- oder SPA- Gebiete, Schutzgebiete nach §§ 20 ff. BNatSchG werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Kartierte Biotopeliegen nicht im überbauten Bereich der Straßenbaumaßnahme.

Arten des Anhangs IV der FFH- RL, Vogelarten i. S. v. Art. 1 der V- RL sowie streng geschützte Pflanzen- und Tierarten ohne gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus, deren Lebensverhältnisse durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, konnten nicht festgestellt werden. Die amtliche Artenschutzkartierung weist im zu überbauenden Bereich keine Fundpunkte auf. Gegen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt das Vorhaben deshalb nicht.

2.3.5.2 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten (§ 3 Abs. 1 Satz 2 FStrG). Bei der Planfeststellung nach § 17 FStrG ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z. B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Das Vorhaben muss aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechenden Belange überwiegen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde. Unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Belange wird das Vorhaben so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

2.3.5.3 Naturschutzrechtliche Kompensation (Folgenbewältigung)

2.3.5.3.1 Eingriffsregelung

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 15 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe (siehe dazu § 14 BNatSchG) in Natur und Landschaft vornimmt, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen hat der Vorhabensträger auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen).

Ein Eingriff darf nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen. Wird ein Eingriff zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten.

Dieses Entscheidungsprogramm des BNatSchG steht selbständig neben den fachplanungsrechtlichen Zulassungsregeln (BVerwGE 85, 348, 357). Die Prüfungsstufen sind einzuhalten. Es gilt aber auch das Übermaßverbot (BVerwG, NVwZ 2010, 66, zur bis 28.02.2010 geltenden Rechtslage).

2.3.5.3.2 Vermeidbarkeit/ Unvermeidbarkeit der Beeinträchtigungen

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Beschluss vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565) stellt das Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen (also Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können) zu unterlassen (§ 15 Abs. 1 BNatSchG), striktes Recht dar. Die Planfeststellungsbehörde hat dieses Vermeidungsgebot also zu beachten, wobei jedoch der Begriff der Vermeidbarkeit nicht in einem naturwissenschaftlichen Sinn zu verstehen ist, sondern der rechtlichen Eingrenzung anhand der Zielsetzung der Eingriffsregelung bedarf. Als vermeidbar ist nach BNatSchG im Ergebnis eine Beeinträchtigung anzusehen, wenn das erforderliche Vorhaben an der vorgesehenen Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen unter verhältnismäßigem Mitteleinsatz verwirklicht werden kann. Das Vermeidungsgebot verlangt also nicht eine Unterlassung des Vorhabens, sondern die Vermeidung zu erwartender Beeinträchtigungen. Es gehört zur sog. Folgenbewältigung.

Die Planung entspricht diesem strikten naturschutzrechtlichen Gebot, insoweit wird auf die Erläuterungen in Unterlage 12.1 verwiesen. Weitere Möglichkeiten zur Verringerung der Beeinträchtigungen werden nicht gesehen.

2.3.5.3.3 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, naturschutzrechtliche Abwägung

Die Pflicht zu möglichen Ausgleichsmaßnahmen ist nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (vgl. Urteil vom 30.10.1992, NVwZ 1993, 565, und Urteil vom 01.09.1997, NuR 1998, 41) striktes Recht, also einer Abwägung nicht zugänglich. Neben dem Ausgleich steht nunmehr gleichwertig die Ersatzmaßnahme (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG).

Für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes sind maßgebliche Gesichtspunkte die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf die Arten- und Biotopausstattung im betroffenen Raum unter Einbeziehung der dadurch bedingten Unterbrechungen bzw. Störungen aller Wechselbeziehungen auf das Funktionsgefüge der Natur, auf das Landschaftsbild, die Erholung und den Naturgenuss und auf Boden, Wasser, Klima und Luft. Untersuchungsraum, -inhalt, -methode und -schwerpunkte sind in den Planunterlagen zutreffend festgelegt. Der Kompensationsbedarf ist gemäß den sog. gemeinsamen Grundsätzen vom 21.06.1993 in Flächenbedarf umgerechnet, was hier keinen Bedenken begegnet. Allerdings berücksichtigt die Unterlage 12.1 nicht den mit der eingebrachten Tektur einhergehenden zusätzlichen Kompensationsbedarf.

Abweichend von den Darstellungen in Unterlage 12.1 verbleiben folgende Beeinträchtigungen, die sich auf den Kompensationsbedarf auswirken:

- Verlust von zwei Bergahornen
- Versiegelung intensiv genutzter Ackerflächen

Zur Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen der Natur sieht die Planung die in Unterlage 12.1 beschriebene Kompensationsmaßnahme mit einem Flächenumfang von 2.376 m² vor. Nachdem die Unterlage 12.1 aber für die mit der eingebrachten Tektur verbundene Entfernung eines weiteren Bergahorns keinen ergänzenden Ausgleich/ Ersatz vorsieht, wurde unter A. 3.4.1 die Erbringung einer zusätzlichen Kompensation im räumlichen Zusammenhang mit der vorgesehenen Maßnahme angeordnet, um eine vollständige Kompensation der durch das Vorhaben bedingten Beeinträchtigungen zu gewährleisten (Gesamtkompensationsbedarf 2.690 m²). Die Planung beinhaltet daneben auch eine Ergänzung und Erweiterung der bestehenden Baumahornallee, die Standorte der neu zu pflanzenden Bäume sind in Unterlage 12.2 zeichnerisch dargestellt. Diese Baumpflanzungen sorgen für eine Kompensation der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in die Landschaft.

Gemäß § 15 Abs. 4 BNatSchG sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten, der Unterhaltungszeitraum ist von der Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Für Eingriffe mit dauerhafter Überbauung/ Versiegelung von Flächen ist es aus naturschutzfachlicher Sicht notwendig, auch die entsprechenden Kompensationsflächen dauerhaft bereitzustellen und dem jeweiligen Pflegeziel entsprechend zu unterhalten, dementsprechend wurde unter A. 3.4.2 eine Verpflichtung zur dauerhaften Pflege und Unterhaltung dieser Flächen ausgesprochen.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat mitgeteilt, dass aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit dem Vorhaben Einverständnis besteht. Sie hat zudem bestätigt, dass der durch das Vorhaben bedingte Eingriff in Natur und Landschaft durch die plangegenständlichen Kompensationsmaßnahmen und die unter A. 3.4.1 verfügte ergänzende Kompensation insgesamt als kompensiert angesehen werden kann. Die Planfeststellungsbehörde stellt daher fest, dass bei Ausführung dieser Maßnahmen keine erhebliche Beeinträchtigung des Naturhaushaltes zurückbleibt und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt sein wird.

2.3.6 Gewässerschutz

Es ist vorgesehen, das auf dem Straßenkörper der B 13 sowie dem begleitenden öffentlichen Feld- und Waldweg anfallende Niederschlagswasser breitflächig über dauerhaft begrünte Böschungen zu Versickerungsmulden abzuleiten und in den Untergrund zu versickern. Dies entspricht dem Bestreben, die Filter- und Spei-

cherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG).

Die geplanten Einleitungen in das Grundwasser sind gemäß §§ 8 und 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern unter A. 4.1 gesondert ausgesprochen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in der Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb der vorgesehenen Entwässerungseinrichtungen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und Beachtung der auf der Grundlage von § 13 WHG unter A. 4.3 verfügten Nebenbestimmungen sind Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften durch die Einleitungen ist nicht zu besorgen. Die Grundsätze des § 6 WHG werden beachtet.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vom Wasserwirtschaftsamt geforderte Befristung der Gestattungen bis Ende 2032 findet keine Umsetzung in diesem Beschluss. Die Gültigkeitsdauer der Gestattungen muss sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hier maßgeblich daran orientieren, dass das Vorhaben auf Dauer angelegt ist und fortwährend eine ordnungsgemäße Entwässerung gewährleistet sein muss. Eine Befristung wäre mit Blick hierauf nicht sachgerecht. Im Zeitverlauf eintretenden Änderungen der Anforderungen aus dem Gewässer- bzw. Umweltschutzrecht kann durch nachträgliche Inhalts- und Nebenbestimmungen auf der Grundlage des unter A. 4.3.9 enthaltenen Auflagenvorbehalts bzw. von § 13 WHG ausreichend Rechnung getragen werden, zudem gilt auch hier der Widerrufsvorbehalt aus § 18 Abs. 1 WHG.

Für eine Aufnahme des vom Bayerischen Bauernverband sowie von verschiedenen Einwendern beantragten Verfahrensvorbehalts nach § 14 Abs. 5 WHG in diesen Beschluss ist kein Raum, nachdem greifbare Anhaltspunkte für die Möglichkeit nachteiliger Wirkungen der gestatteten Einleitungen nicht erkennbar sind. Auch das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat einen derartigen Verfahrensvorbehalt nicht gefordert.

2.3.7 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern, zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange (vgl. die Ausführungen unter C. 2.2) gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor. Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten (bekanntes Bodendenkmal unter dem geradlinigen Verlauf der B 13, bekannte vor- und frühgeschichtliche Siedlung unmittelbar benachbart zur Straße, vorgeschichtliches Grabhügelfeld ca. 150 m südlich des westlichen Planungsabschnittes, mehrere Verdachtsflächen) haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinrei-

chend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden. In allen anderen Fällen umfasst dagegen dieser Beschluss die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen unter A 3.6 verfügten Maßgaben.

Die unter A. 3.6 angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle - soweit erforderlich - auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die unter A. 3.1.3 verfügte frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung der bodendenkmalpflegerischen Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen Vorhabensträger und Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss.

2.4 Stellungnahmen der beteiligten öffentlichen Stellen und anerkannten Verbände

Die Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten öffentlichen Stellen und anerkannten Verbände wurden - soweit möglich - bereits in den vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden wird deshalb nur auf die Einwendungen eingegangen, welche nicht mit den fachlichen Fragen abgehandelt wurden.

2.4.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ der Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Da sich die beteiligten Versorgungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden erklärt haben und von den Versorgungsträgern zusätzlich Gefordertes vom Vorhabensträger im Wesentlichen zugesagt wurde, müssen bis auf die Verfügungen unter A. 3.1 und A. 3.2 keine näheren Regelungen getroffen werden. Auf diese Verfügungen wird verwiesen.

2.4.2 Stadt Weißenburg i. Bay.

Die Stadt Weißenburg i. Bay. weist darauf hin, dass der in der Planung für den straßenbegleitenden Feld- und Waldweg vorgesehene Oberbau voraussetzt, dass auf dem Erdplanum der Wert von 45 MN/ m² erreicht wird und gewährleistet ist, dass der Straßenkoffer stets vor einer Durchnässung verschont bleibt.

Der Vorhabensträger hat eine Tragfähigkeit von 45 MN/ m² für das Erdplenium zugesichert, hierzu wird er ggf. Verbesserungsmaßnahmen am anstehenden Boden durchführen. Eine ordnungsgemäße Planumsentwässerung hat der Vorhabensträger ebenfalls zugesichert.

Für den straßenbegleitenden Feld- und Waldweg wird eine befestigte Breite von 3,50 m gefordert. Die Bankette sollten eine Breite von 0,75 m und die Asphalttragdeckschicht eine Stärke von mind. 8 - 10 cm aufweisen.

Der straßenbegleitende Feld- und Waldweg ist mit einer Regelbreite von 3 m, befestigten Banketten von jeweils 1 m Breite sowie nunmehr mit einer 8 cm starken Tragdeckschicht aus Asphalt geplant. Die Planfeststellungsbehörde hält die vorgesehene Ausführung des Feld- und Waldweges für sachgerecht und ausreichend, insbesondere die Ausführung eines breiteren Querschnitts - unter Abweichung von den insoweit einschlägigen "Grundsätzen für die Gestaltung ländlicher Wege bei Baumaßnahmen an Bundesstraßen" des vormaligen Bundesministeriums für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen sowie den Vorgaben der RLW 99, die nach wie vor den diesbzgl. Stand der Technik widerspiegeln - ist nicht geboten. Dafür, dass der Weg nach Fertigstellung von landwirtschaftlichen Fahrzeugen nicht genutzt werden wird, sieht die Planfeststellungsbehörde keine Anhaltspunkte, zumal den diesbzgl. Wünschen der Einwender mit der eingebrachten Tektur in einigem Umfang Rechnung getragen wurde. Soweit den genannten Forderungen der Stadt Weißenburg i. Bay. nicht im Rahmen der Planung bzw. der eingebrachten Tektur entsprochen wurde, werden diese auf Grund des Gesagten zurückgewiesen.

Soweit die Stärke der Schottertragschicht für den Feld- und Waldweg angesprochen und um die Vorlage der diesbzgl. erforderlichen technischen Nachweise gebeten wird, sieht die Planfeststellungsbehörde keine rechtliche Grundlage, eine entsprechende Anordnung gegenüber dem Vorhabensträger auszusprechen. Die Stadt Weißenburg i. Bay. ist hier darauf zu verweisen, die gewünschten Unterlagen zu gegebener Zeit direkt beim Vorhabensträger einzufordern.

Auf die Forderung, die Ausweichstelle auf dem straßenbegleitenden Feld- und Waldweg mit den betroffenen Landwirten und der Stadt Weißenburg i. Bay. festzulegen, hat der Vorhabensträger zunächst eine entsprechende Zusage abgegeben. Im Rahmen der eingebrachten Tektur, die u. a. die von verschiedener Seite geforderte Schaffung einer zusätzlichen Querungsmöglichkeit über die B 13 bei Bau-km 0+900 beinhaltet, hat der Vorhabensträger die Ausweichstelle im Bereich dieser zusätzlichen Querung eingeplant, um eine adäquate Befahrbarkeit des Weges an dieser Stelle sicherzustellen sowie eine reibungslose Abwicklung des Querverkehrs über die B 13 bzw. der Abbiegevorgänge von/ zur B 13 zu gewährleisten. Die Lage der Ausweichstelle ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht.

2.4.3 *Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bay.*

Das Amt kritisiert, dass in der Planung an den Abzweigen zum Gehöft "Am Laubenbuch" und zum Siebenkreuzhof anstatt von markierten Linksabbiegestreifen Aufstellbereiche für Linksabbieger vorgesehen sind. Es wird die Forderung nach deutlich erkennbaren Linksabbiegestreifen mit Überholverbot an beiden Abzweigen erhoben.

Die in der Planung gewählten Aufstellbereiche mit je 5,50 m Breite auf ca. 20 m Länge an den genannten Stellen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die gegebene sowie die zukünftig zu erwartende Verkehrsbelastung - auch unter Berücksichtigung der im Anhörungsverfahren gewonnenen

Erkenntnisse - sachgerecht und ausreichend. Diese Aufstellbereiche werden dem zukünftigen Verkehrsbedürfnis gerecht und führen zu einem deutlichen Sicherheitsgewinn gegenüber der derzeitigen Situation ohne jegliche Linksabbiegerführung an diesen Abzweigen. U. a. eröffnet die jeweils mit der Anlegung des Aufstellbereichs verbundene Fahrbahnaufweitung den meisten Fahrzeugtypen die Möglichkeit, an linksabbiegenden Fahrzeugen rechts vorbeizufahren, so dass hier der Verkehrsfluss verstetigt wird und unfallanfällige Bremsvorgänge stark reduziert werden. Für die Errichtung der geforderten Linksabbiegespuren würden im Übrigen auch gegenüber der Planung noch zusätzliche privateigene Flächen in nicht zu vernachlässigendem Umfang benötigt, zudem würden derartige Abbiegespuren auch spürbare Zusatzkosten verursachen. Die Planfeststellungsbehörde sieht auf Grund des Gesagten keinen Anlass, die Errichtung der geforderten Linksabbiegestreifen anzuordnen. Für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen wie Überholverbote und dgl. hat die Planfeststellungsbehörde vorliegend keine Regelungskompetenz, derartige Anordnungen kann hier nur die zuständige Straßenverkehrsbehörde treffen. Entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen werden dieser unter C. 2.4.5 empfohlen. Die Einhaltung straßenverkehrsrechtlicher Ge- und Verbote ist mit den Mitteln des Straßenverkehrsrechts von den hierfür zuständigen Behörden sicherzustellen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Soweit angeregt wird, den straßenbegleitenden Feld- und Waldweg mit einer mindestens 3,60 breiten bituminös befestigten Decke auszuführen, wird auf die entsprechenden Ausführungen unter C. 2.4.2, die eine praktisch gleichlautende Forderung behandeln, verwiesen. Bzgl. dem Ansinnen, die Tragfestigkeit des Weges zu prüfen und auf mindestens 30 Tonnen auszubauen, wird ebenfalls auf diese Ausführungen verwiesen.

Insofern, als eine zusätzliche Querungsmöglichkeit über die B 13 vom/ zum straßenbegleitenden Feld- und Waldweg südlich der B 13 angeregt wird, hat der Vorhabensträger dem im Rahmen der eingebrachten Tektur Rechnung getragen. Die Planung beinhaltet nunmehr eine zusätzliche Querungsmöglichkeit bei Bau- km 0+900, der gewählte Standort der Querungsmöglichkeit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht. Die genaue Situierung und Ausgestaltung dieser Querungsmöglichkeit kann der Unterlage 7. 1 Blatt 2 T entnommen werden. Durch diese zusätzliche Querungsmöglichkeit kann der straßenbegleitende Feld- und Waldweg zumindest auch abschnittsweise zur Anfahrt zu nördlich der B 13 liegenden Grundstücken genutzt werden. Im Vergleich zur bestehenden Situation verringern sich dadurch tendenziell die zur Anfahrt zu diesen Grundstücken auf der B 13 zurückzulegenden Strecken, wodurch die angestrebte Trennung der Verkehrsarten zusätzlich gefördert und damit eine (weitere) Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht wird. Weitere Querungsmöglichkeiten neben den nunmehr in der Planung vorgesehenen werden nicht für erforderlich erachtet und würden zudem auch in Bezug auf die mit dem Vorhaben angestrebte Erhöhung der Verkehrssicherheit keinen Nutzen erbringen.

Es wird kritisiert, dass der straßenbegleitende Feld- und Waldweg nicht in westliche Richtung bis nach Rothenstein durchgebaut wird.

Der straßenbegleitende Feld- und Waldweg wird von Bau- km 0+490 bis 1+180 auf der bestehenden Trasse der B 13 errichtet, wodurch für diesen Weg nur vergleichsweise wenig Privatgrund beansprucht sowie Fläche neu versiegelt werden muss. Für den gewünschten Weiterbau des Weges müssten in erheblichem Umfang zusätzliche Grundflächen aus Privateigentum in Anspruch genommen und neu versiegelt werden. Eine Notwendigkeit hierfür vermag die Planfeststellungsbehörde nicht zu erkennen, nachdem die unterschiedlichen Verkehrsarten auf dem verfahrensgegenständlichen Abschnitt der B 13 bereits mit dem vorgesehenen Weg wie angestrebt getrennt werden können und damit eine Verbesserung ge-

genüber der jetzigen Situation eintritt. Im Übrigen kann bei Bedarf eine landwirtschaftliche Wegeverbindung zwischen Rothenstein und dem gegenständlichen Weg auch noch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der geplanten Ortsumgehung für Rothenstein, welche im geltenden Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen im weiteren Bedarf enthalten ist, verwirklicht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Straßenbegleitweg nördlich der B 13 besser genutzt werden könnte, sofern dieser durchgängig von Rothenstein bis zum Siebenkreuzhof verlaufen würde.

Wie bereits erwähnt, wird der geplante öffentliche Feld- und Waldweg entlang der B 13 von Bau- km 0+490 bis 1+180 auf der derzeitigen Trasse der B 13 hergestellt, wodurch für diesen Weg nur vergleichsweise wenig Privatgrund beansprucht sowie Fläche neu versiegelt werden muss. Für einen straßenbegleitenden Weg nördlich der B 13 an Stelle des geplanten Weges müssten demgegenüber in erheblichem Umfang zusätzliche Grundflächen aus Privateigentum in Anspruch genommen und neu versiegelt werden, eine Weiterführung des Weges bis Rothenstein würde den Flächenbedarf noch deutlich weiter erhöhen. Gleiches gälte für die Schaffung eines nördlich der B 13 verlaufenden Begleitweges zusätzlich zu dem vorgesehenen Weg. Eine Trassierung der B 13 in Gestalt der unter C. 2.3.2 behandelten Variante 3, bei der ein Begleitweg nördlich der B 13 evtl. unter Verwendung von Teilen der derzeitigen Straßentrasse ausgeführt werden könnte, ist aus den unter C. 2.3.2.2 angeführten Gründen aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht vorzugswürdig; auch eine Führung der B 13 auf der bestehenden Straßentrasse mit Ergänzung eines landwirtschaftlichen Begleitweges ist aus den dort zur Unfallgefahr bei der Variante 1 gemachten Ausführungen nicht vorzuziehen. Abgesehen davon erbringt der geplante Weg südlich der B 13 nicht nur für die Bewirtschaftung der südlich der B 13 gelegenen Flächen einen Nutzen, sondern teilweise auch - durch die im Rahmen der Tektur eingeplante zusätzliche Querungsmöglichkeit - für die Bewirtschafter der nördlich der B 13 liegenden Grundstücke. Für eine Änderung der vorgesehenen Wegführung sieht die Planfeststellungsbehörde nach alledem keinen Anlass.

Die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geklärt. Gleiches gilt für den Ausgleich von Bewirtschaftungsnighteilen und dgl.. Art und Höhe der Entschädigung (Entschädigung in Geld bzw. in Land etc.) sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Bzgl. des Wunsches, höhengleiche Anschlüsse von Grundstücken und Wegen an die B 13 wiederherzustellen, ist darauf zu verweisen, dass die bestehenden Feld- und Grünwege nördlich der B 13 im Rahmen der Planung wieder an die B 13 angebunden werden. Soweit Grundstücke nördlich der bestehenden Straßentrasse bisher unmittelbar von der B 13 erschlossen waren, werden diese über entsprechende Zufahrten an die neue Trasse der B 13 angebunden. Die Feld- und Grünwege bzw. Grundstücke südlich der B 13 sind über den straßenbegleitenden öffentlichen Feld- und Waldweg an die B 13 angebunden.

Hinsichtlich der Wunsches, Drainagen zu erhalten und wieder fachgerecht anzuschließen, hat der Vorhabensträger zugesagt, berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten und - falls notwendig - die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen.

Soweit gefordert wird, Wegseitengräben nicht an Äcker und Wiesen zu legen, ist darauf zu verweisen, dass zwischen dem straßenbegleitenden Feld- und Waldweg und den angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen keine Entwässerungsgräben geplant sind. Der Weg entwässert in die zwischen diesem und der B 13 verlaufenden Mulden.

Der Forderung, übersichtliche Einmündungen für den landwirtschaftlichen Verkehr herzustellen, trägt die Planung nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde bereits hinreichend Rechnung. Die in der Planung festgelegten Standorte für die neu zu pflanzenden Bergahorne sind sachgerecht und stehen mit den Belangen der Verkehrssicherheit in Einklang. Bei der nach Abschluss der Bautätigkeit vorgesehenen Überprüfung des Bauabschnittes auf Pflanzmöglichkeiten und ggf. nachfolgenden Pflanzungen hat der Vorhabensträger selbstverständlich genauso die Erfordernisse der Verkehrssicherheit zu beachten.

Soweit gewünscht wird, bei Überfahrten von Wegseitengräben Rohre von mindestens 5 - 6 m Breite zu verlegen, hat der Vorhabensträger zugesagt, dem soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Einen Anlass für eine entsprechende Anordnung im Rahmen dieses Beschlusses kann die Planfeststellungsbehörde nicht erkennen.

Auch bzgl. dem Wunsch, Bodenverdichtungen auf den landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden und Humus auf diesen Flächen an Ort und Stelle wieder aufzubringen, hat der Vorhabensträger zugesagt, dem soweit wie möglich Rechnung zu tragen. Im Übrigen betrifft dieser Wunsch letztendlich Entschädigungsfragen, über die nicht in der Planfeststellung zu befinden ist.

2.4.4 *Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken*

Es wird gefordert darauf hinzuwirken, dass während und nach Durchführung der Baumaßnahme sowohl die Grundstückerschließung als auch das Entwässerungssystem wieder voll funktionsfähig hergestellt wird. Zudem wird gefordert, den Vorhabensträger zu verpflichten, Umwege während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme zu vermeiden bzw. eine Entschädigung in Geld zu leisten sowie die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Grundstücke und Restflächen während der Bauzeit und nach Durchführung der Baumaßnahme sicherzustellen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten und - falls notwendig - die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen. Zudem hat der Vorhabensträger zugesagt, während der Bauausführung für eine schadloسة Ableitung des Oberflächenwassers zu sorgen. Der diesbzgl. Forderung wird damit entsprochen.

Nach Fertigstellung des Vorhabens steht der aus den festgestellten Plänen ersichtliche öffentliche Feld- und Waldweg, der parallel zur neuen Trasse der B 13 geführt wird, zur Anbindung bzw. Erschließung der Feld- und Grünwege bzw. Grundstücke südlich der B 13 zur Verfügung. Die bestehenden Feld- und Grünwege nördlich der B 13 werden wieder an diese angebunden. Soweit Grundstücke nördlich der bestehenden Straßen-trasse bisher unmittelbar von der B 13 erschlossen waren, werden diese zukünftig über entsprechende Zufahrten an die neue Trasse der B 13 angebunden. Die Planung stellt damit sicher, dass alle Grundstücke im betroffenen Bereich auch nach Verwirklichung des Vorhabens vom öffentlichen Wegenetz aus angefahren werden können.

Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar (vgl. 14 Abs. 3 BayStrWG). Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Grundabtretung entstehende Nachteile gilt jedoch ausschließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass evtl. Umwegsentschädigungen, die im Zusammenhang mit Grundinanspruchnahmen stehen, im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nicht geregelt werden können, sondern dem nachfolgenden Enteignungs- bzw. Entschädigungsverfahren vorbehalten sind. Durch die Ausgestaltung des parallel zur B 13 geführten öffentlichen Feld- und Waldweges werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke jedenfalls sichergestellt. Dafür, dass durch das Vorhaben unzumutbare Mehrwege und damit verbundene unzumutbare Belastungen für die Betroffenen entstehen, sieht die Planfeststellungsbehörde auch unter Berücksichtigung des Vorbringens der Betroffenen keine Anhaltspunkte. Eine Schaffung weiterer Wegeverbindungen ist daher nicht veranlasst, für eine Entschädigung in Geld für Umwege, die entstehen, ohne dass Grundstücke der Betroffenen durchschnitten werden, ist ebenso kein Raum (Art. 74 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BayVwVfG). Die durch das Vorhaben insoweit eintretenden Erschwernisse sind auf Grund des Gesagten von den Betroffenen hinzunehmen. Während der Bauzeit können kurzfristige Behinderungen von Wegeverbindungen bzw. Umwege naturgemäß nicht vollkommen ausgeschlossen werden. Der Vorhabensträger hat im Anhörungstermin am 08.11.2011 hierzu erklärt, in der Bauphase die ständige Erreichbarkeit der örtlichen Bauaufsicht sicherzustellen, und zugesichert, dass bei landwirtschaftlichem Erfordernis jederzeit kurzfristig eine Zuwegung zu den betroffenen Grundstücken über die Bauaufsicht organisiert werden könne. Für eine Unzumutbarkeit hier evtl. zeitweise in Kauf zu nehmender Umwege ist ebenso nichts ersichtlich, die insoweit temporär entstehenden Erschwernisse sind ebenfalls hinzunehmen. Soweit den diesbzgl. Forderungen nicht bereits im Rahmen der festgestellten Planung bzw. mit den vom Vorhabensträger abgegebenen Zusagen Rechnung getragen wurde, sind diese zurückzuweisen.

Auf die Forderung, dem Vorhabensträger eine Beweissicherung an bestehenden Straßen und Wegen aufzuerlegen und evtl. Schäden an diesen durch den Baustellenverkehr zu Lasten des Vorhabensträgers zu beheben, hat der Vorhabensträger eine Dokumentation der betroffenen Wege durch Fotografie sowie eine Wiederherstellung dieser Wege in den dokumentierten Zustand nach der Bauausführung zugesagt. Der Forderung wird entsprochen.

Daneben wird für die für die Durchführung der Baumaßnahmen vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt, dass die Abwicklung der Entschädigungsregelungen sowie die Festsetzung von Rekultivierungsarbeiten nach Beendigung der Baumaßnahme durch den Baulastträger in direkter Zuständigkeit und Haftung erfolgt.

Der Forderung wird teilweise entsprochen, nachdem der Vorhabensträger zugesagt hat, die Entschädigungen nach den Richtsätzen des Bayerischen Bauernverbandes für vorübergehend beanspruchte Flächen direkt an die betroffenen Grundstückseigentümer auszahlend. Im Übrigen ist die Forderung zurückzuweisen, da die Modalitäten durchzuführender Rekultivierungsarbeiten nicht Gegenstand der Planfeststellung sind und insofern keine Rechtsgrundlage für diesbzgl. Regelungen besteht.

Soweit für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Grundstücke gefordert wird, vor Baubeginn eine ordnungsgemäße Beweissicherung zur Zustandserfas-

sung auf Kosten des Baulastträgers durchzuführen, hat der Vorhabensträger zugesagt, vor der Inanspruchnahme dieser Flächen den jeweiligen Grundstückszustand in einer gemeinsamen Begehung mit dem Eigentümer und dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weißenburg zu dokumentieren. Der Forderung wird damit entsprochen.

Weiter wird für die vorübergehend in Anspruch zu nehmenden Flächen beantragt, den betroffenen Grundstückseigentümern und -bewirtschaftern eine Haftungsfreistellung mittels des Planfeststellungsbeschlusses hinsichtlich möglicher Rückstände und Bodenverunreinigungen zu gewähren.

Die Forderung ist zurückzuweisen, nachdem für eine derartige Regelung keine rechtliche Grundlage besteht. Die Frage der Haftung und Kostentragung für mögliche Rückstände und Bodenverunreinigungen richtet sich einzelfallbezogen nach den jeweils einschlägigen bodenschutzrechtlichen Vorschriften. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, durch die Baumaßnahme nachweislich entstandene Schäden und Verunreinigungen nach Abschluss der Baumaßnahme zu beseitigen. Auf Grund der vom Vorhabensträger zugesagten Beweissicherung (s. o.) besteht nicht die Gefahr der Beweislosigkeit, der mit der beantragten Haftungsfreistellung begegnet werden müsste.

Es wird gefordert, soweit Oberflächenwasser in bestehende Wassergräben eingeleitet wird, diese so auszubauen, dass das Wasser schadlos abfließen kann; inwieweit über die im Plan festgelegten Entwässerungsmaßnahmen hinaus weitere Maßnahmen notwendig seien, sei noch vor Baubeginn zu regeln.

Das Wasserwirtschaftsamt Ansbach hat die Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht überprüft und keine fachlichen Bedenken vorgebracht, insbesondere hat es keine Zweifel an der Leistungsfähigkeit der geplanten Entwässerungseinrichtungen geäußert. Die Planfeststellungsbehörde sieht auf Grund dessen keine Notwendigkeit für die Anordnung zusätzlicher Maßnahmen bzw. ergänzender Entwässerungseinrichtungen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

Überdies wird gefordert, vor Beginn der Baumaßnahmen dem Vorhabensträger aufzuerlegen, mit dem Vermessungsamt bzw. den örtlichen Siebenern eine Bestandsaufnahme über die vorhandenen Grenzzeichen durchzuführen. Soweit Grenzsteine infolge der Baumaßnahme beschädigt bzw. beseitigt würden, sei die Wiederherstellung auf Kosten des Baulastträgers sicherzustellen.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, die neuen Straßengrundstücke der B 13 und des öffentlichen Feld- und Waldweges nach Baufertigstellung auf seine Kosten neu zu vermessen und abzumarken. Eine Bestandsaufnahme der vorhandenen Grenzzeichen vor Baubeginn ist auf Grund dessen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht angezeigt, da ja nach Fertigstellung des Vorhabens die dann notwendigen Grenzzeichen gesetzt werden. Die Regulierung evtl. Schäden an Grenzzeichen außerhalb des unmittelbaren Baubereichs, welche auch nach Fertigstellung des Vorhabens an Ort und Stelle verbleiben, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens. Die Forderung wird zurückgewiesen, soweit ihr nicht durch die abgegebene Zusage Rechnung getragen wird.

Dieser Planfeststellungsbeschluss ist weder kraft Gesetzes sofort vollziehbar noch wurde seine sofortige Vollziehung von der Planfeststellungsbehörde angeordnet. Der Antrag, die sofortige Vollziehung bis zur endgültigen Rechtskraft auszusetzen, geht damit ins Leere.

2.4.5 *Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen*

Das Landratsamt Weißenburg- Gunzenhausen hat keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben. Im Hinblick auf verschiedentlich erhobene Einwendungen erlaubt sich die Planfeststellungsbehörde aber darauf hinzuweisen, dass sie im Bereich der Abzweige zum Gehöft "Am Laubenbuch" und zum Siebenkreuzhof die Anordnung von Überholverboden durch Beschilderung oder/ und Markierung mit durchgezogener Linie - jeweils in Verbindung mit dem Zusatzschild "Linksabbieger" - nach Realisierung des Vorhabens als geboten erachtet, diese aber mangels Regelungskompetenz für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen nicht in diesem Beschluss verfügen kann. Der unteren Straßenverkehrsbehörde beim Landratsamt wird empfohlen, entsprechende verkehrsrechtliche Anordnungen zu treffen.

2.5 **Private Belange, private Einwendungen**

Die Entscheidung unter A. 6, die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen zurückzuweisen, soweit sie nicht in diesem Beschluss bzw. durch Zusagen des Vorhabensträgers Berücksichtigung gefunden haben oder sich im Laufe des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben, stützt sich auf die in den einzelnen Abschnitten dieses Beschlusses bereits dargelegten Überlegungen. Soweit sich hieraus nicht ergibt, dass den Einwendungen unter Beachtung aller Belange nicht stattgegeben werden kann, wird im Folgenden dargelegt, warum und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen individuelle Betroffenheiten im öffentlichen Interesse hinzunehmen sind.

2.5.1 *Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben werden*

Im Rahmen der privaten Einwendungen werden verschiedene Gesichtspunkte zur Sprache gebracht, die sich inhaltlich mit dem Vorbringen des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bay. sowie des Bayerischen Bauernverbandes, Hauptgeschäftsstelle Mittelfranken, decken (Forderung nach zusätzlicher Querungsmöglichkeit, Linksabbiegestreifen anstatt von Aufstellbereichen usw.). Zur Vermeidung von Wiederholungen wird insoweit auf die Ausführungen unter C. 2.4.3 und C. 2.4.4 verwiesen.

Verschiedene Einwender befürchten durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten Grundstücke durch Abschneiden der Zufahrten.

Nach Fertigstellung des Vorhabens steht der aus den Plänen ersichtliche öffentliche Feld- und Waldweg, der parallel zur neuen Trasse der B 13 geführt wird, zur Anbindung bzw. Erschließung der Feld- und Grünwege bzw. Grundstücke südlich der B 13 zur Verfügung. Die bestehenden Feld- und Grünwege nördlich der B 13 werden wieder an diese angebunden. Soweit Grundstücke nördlich der bestehenden Straßentrasse bisher unmittelbar von der B 13 erschlossen waren, werden diese auch über entsprechende Zufahrten an die neue Trasse der B 13 angebunden. Die Planung stellt somit sicher, dass alle Grundstücke im betroffenen Bereich auch nach Verwirklichung des Vorhabens vom öffentlichen Wegenetz aus angefahren werden können. Im Anhörungstermin am 08.11.2011 hat der Vorhabensträger zudem erklärt, in der Bauphase die ständige Erreichbarkeit der örtlichen Bauaufsicht sicherzustellen, und zugesichert, dass bei landwirtschaftlichem Erfordernis jederzeit kurzfristig eine Zuwegung zu den betroffenen Grundstücken über die Bauaufsicht organisiert werden könne. Die Einwendungen werden zurückgewiesen.

Mehrere Einwender befürchten durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigungen der von ihnen in diesem Zusammenhang angeführten Grundstücke durch Abschneiden der Vorflut zur Grundstücksentwässerung und Grundstücksdrainage.

Der Vorhabensträger hat zugesagt, berührte Drainageanlagen in Abstimmung mit dem jeweiligen Eigentümer und ggf. dem Wasserwirtschaftsamt in ihrer Funktion aufrechtzuerhalten und - falls notwendig - die Drainageanlagen entsprechend zu verlegen. Den Einwendungen wird damit Rechnung getragen.

2.5.2 *Einzelne Einwender*

Soweit zusätzlich zu den unter C. 2.5.1 behandelten Einwendungen weitere individuelle Einwendungen vorgetragen werden, werden diese nachfolgend abgehandelt. Aus Datenschutzgründen werden diese Einwendungen in anonymisierter Form unter einer individuell vergebenen Einwendernummer abgehandelt.

2.5.2.1 Einwender 1

Der Einwender sieht das Vorhaben mit einem unverhältnismäßig hohen Flächenverbrauch verbunden, der für seinen landwirtschaftlichen Betrieb nicht tragbar sei.

Der Betrieb des Einwenders bewirtschaftet, wie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bay. bestätigt hat, 20,20 ha landwirtschaftliche Fläche im Nebenerwerb. Er erleidet durch das Vorhaben einen dauerhaften Verlust an landwirtschaftlicher Nutzfläche von knapp 5.600 m², was einer anteiligen Flächenminderung von etwa 2,8 % entspricht. Nach ständiger obergerichtlicher Rechtsprechung kann bei einem Abtretungsverlust von weniger als 5 % der Eigentumsflächen oder langfristig gesicherten Pachtflächen eines gesunden landwirtschaftlichen (Vollerwerbs-)Betriebs die Planfeststellungsbehörde regelmäßig ohne Einholung eines landwirtschaftlichen Sachverständigengutachtens davon ausgehen, dass eine vorhabensbedingte Existenzgefährdung oder -vernichtung nicht eintritt (vgl. BVerwG vom 14.04.2010 NVwZ 2010, 1295; BayVGH vom 24.05.2005 BayVBI 2007, 564/565). Daneben hat auch das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bay. hier eine durch das Vorhaben bedingte Existenzgefährdung nicht festgestellt. An dieser Beurteilung ändert auch die hofnahe Lage der vom Vorhaben beanspruchten Grundstücke nichts (inwieweit sich die Hofnähe auf den Wert der beanspruchten Grundstücke (und damit auf die Höhe der vom Vorhabensträger zu leistenden Entschädigung) auswirkt, ist eine Frage, deren Beantwortung den Grunderwerbsverhandlungen bzw. dem der Planfeststellung zeitlich nachgeordneten Entschädigungsverfahren vorbehalten ist). Unter Berücksichtigung aller Umstände kann dem Einwender nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde mit Blick auf die für das Vorhaben sprechenden Belange die mit dem Vorhaben verbundene Inanspruchnahme seiner aus dem Plan ersichtlichen Grundflächen zugemutet werden.

Soweit der Einwender darauf hinweist, dass die von seinen Grundstücken verbleibenden Restflächen landwirtschaftlich nicht mehr sinnvoll nutzbar seien, ist er darauf zu verweisen, dass die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geklärt. Gleiches gilt für den Ausgleich von Bewirtschaftungsungleichheiten, -erschwernissen und dgl.. Art und Höhe der Entschädigung (Entschädigung in Geld bzw. in Land etc.) sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren außerhalb der Planfeststellung zu regeln.

2.5.2.2 Einwender 2

Der Einwender fordert einen Ausbau des derzeitigen Straßenverlaufs der B 13 ohne Trassenverlegung.

Die vom Einwender favorisierte Variante wurde unter C. 2.3.2 als Variante 1 untersucht. Hinsichtlich der Gründe, warum diese Variante als Planungsalternative ausscheidet, wird daher auf die dortigen Ausführungen verwiesen.

2.5.2.3 Einwender 3

Der Einwender wendet sich gegen die auf dem Grundstück Fl.- Nr. 1216/2, Gemarkung Neudorf, für den Muldenüberlauf geplante Versickerungsfläche.

Die genannte Versickerungsfläche ist nur für den Fall vorgesehen, dass die straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen das bei sehr starken Regenereignissen anfallende Niederschlagswasser nicht aufnehmen können. Nach den vom Vorhabensträger durchgeführten Berechnungen tritt dieser Fall statistisch nur alle fünf Jahre ein; dann gewährleistet die Versickerungsfläche eine schadlose Ableitung des über den vorgesehenen Notüberlauf abfließenden Wassers in den Untergrund. Im Hinblick darauf kann auf die Versickerungsfläche nicht verzichtet werden. Der Vorhabensträger hat aber im Rahmen der eingebrachten Tektur die Planung dahin gehend abgeändert, dass nunmehr die Versickerungsfläche im Eigentum des Einwenders verbleibt und lediglich eine Grunddienstbarkeit für den Muldenüberlauf eingetragen werden soll. Hierdurch wird der Einwendung zumindest teilweise Rechnung getragen, die Versickerungsfläche kann von dem Einwender weiterhin bewirtschaftet werden. Etwa zu befürchtende Beeinträchtigungen der Bewirtschaftbarkeit dieser Fläche sind im Entschädigungsverfahren zu bewerten und ggf. auszugleichen. Im Hinblick auf die vom Einwender ins Spiel gebrachten Alternativstandorte für die Versickerungsfläche ist festzustellen, dass diese entweder auf Grund der topographischen Verhältnisse bzw. der daraus resultierenden Abflussverhältnisse nicht in Frage kommen oder bedingt durch einen im Vergleich zur vorgesehenen Versickerungsfläche größeren Abstand zum Tiefpunkt der in diesem Bereich geplanten Versickerungsmulde sowie einen größeren Abstand zu dieser Mulde selbst nicht vorzugswürdig sind. Dass es sich bei den vorgeschlagenen Alternativflächen um Brachland handelt, ist insoweit ohne Belang. Im Übrigen hat der Vorhabensträger zugesagt, das auf dem betreffenden Grundstück an die vorgesehene Versickerungsfläche angrenzende Gelände so anzupassen, dass aus der Versickerungsfläche kein Zufluss auf das Restgrundstück entsteht und die dortige landwirtschaftliche Nutzung nicht eingeschränkt wird. Soweit der Einwendung nicht Rechnung getragen wird, wird diese zurückgewiesen.

Soweit der Einwender fordert, den auf dem genannten Grundstück vorhandenen Humus, der im Rahmen des Vorhabens abgetragen wird, auf sein Restgrundstück aufzutragen, hat der Vorhabensträger zugesagt, den ausgebauten Humus im Bereich der nördlichen Flurgrenze abzulagern, so dass er vom Einwender wieder eingebaut werden kann. Der Einwendung wird damit Rechnung getragen. Im Übrigen handelt es sich hierbei um eine Entschädigungsfrage, über die nicht im Rahmen der Planfeststellung zu entscheiden ist.

Der Einwender fordert, auf die an der nördlichen Grenze des Grundstücks Fl.- Nr. 1212/3, Gemarkung Neudorf, vorgesehenen Baumpflanzungen zu verzichten.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die angesprochenen Baumpflanzungen sind für die Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in die Landschaft notwendig und sorgen für eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes; auf sie kann daher nicht verzichtet werden (vgl. die Ausführungen unter C. 2.3.5.3.3). Der Vorhabensträger hat zugesagt, den gesetzlichen Grenzabstand von 4 m gemäß Art. 48 Abs. 1 AGBGB bei der Neuanpflanzung der Bäume zu beachten. Für die vom Einwender geltend gemachten Ertragseinbußen durch Schattenwurf und Wasserentzug der nördlich des Grundstücks geplanten Baumpflanzungen vermag die Planfeststellungsbehörde hernach keine Anhaltspunkte zu erkennen.

2.5.2.4 Einwender 4

Der Einwender macht geltend, für das Vorhaben werde im Bereich des Grundstücks Flur- Nr. 1216, Gemarkung Neudorf, eine größere Fläche als in der Vorplanung benötigt.

Im Vergleich zur angeführten Vorplanung werden vom genannten Grundstück rund 2 % seiner Gesamtfläche zusätzlich für das Vorhaben beansprucht. Der Vorhabensträger hat die Vorplanung aus Gründen der Verkehrssicherheit zu Gunsten einer direkten Querung vom Siebenkreuzhof zum straßenbegleitenden Feld- und Waldweg abgeändert, was nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde sachgerecht ist. Dafür, dass diese zusätzliche Flächeninanspruchnahme den Rahmen des Zumutbaren für den Einwender übersteigt, hat dieser im Anhörungsverfahren nichts vorgebracht.

Soweit der Einwender vorbringt, die vorgesehene vorübergehende Inanspruchnahme des Grundstücks würde einen teilweisen Verlust der Bewirtschaftbarkeit des Grundstücks mit sich bringen und die Bewirtschaftung des Grundstücks wäre nicht mehr lohnend, ist er darauf hinzuweisen, dass die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und § 19 FStrG das Entschädigungsverfahren vorgesehen ist, die diesbzgl. Entschädigungsfragen werden daher nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss geklärt. Gleiches gilt für den Ausgleich von Bewirtschaftungsnachteilen, -erschwernissen und dgl.. Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

Es wird gefordert, die dauerhafte Flächeninanspruchnahme in geringst möglichem Umfang zu halten und das Areal für Arbeitsstreifen, Umfahrungen, Baustelleneinrichtung usw. an andere Orte zu verlegen.

Eine (weitere) Reduzierung des Umfangs der für das Vorhaben dauerhaft benötigten Flächen ist nicht möglich (vgl. hierzu die Ausführungen unter C. 2.3.3). Umfahrungen und Baustelleneinrichtungen sind auf dem Grundstück Fl. Nr. 1216 vom Vorhabensträger nicht vorgesehen, die in den Plänen dargestellte vorübergehende Inanspruchnahme dieses Grundstücks ist vielmehr zum Zwecke der Seitenablage für den an dieser Stelle neu zu errichtenden straßenbegleitenden Feld- und Waldweg erforderlich. Auf diese Inanspruchnahme kann im Rahmen der Bauausführung nicht verzichtet werden. Dem hinter der Forderung stehenden Wunsch nach einer möglichst geringen Beanspruchung des Grundstücks wird auf Grund des Gesagten im Rahmen der Planung aber Rechnung getragen.

Der Einwender fordert zudem, die zuverlässige Abführung des anfallenden Oberflächenwassers in die geplanten Versickerungsmulden sicherzustellen.

Die Planung gewährleistet durch ihre Ausgestaltung, dass sowohl das auf der B 13 als auch das auf dem straßenbegleitenden Feld- und Waldweg anfallende Wasser den geplanten Entwässerungseinrichtungen zugeführt wird, ein "wilder" Abfluss von Niederschlagswasser auf das Grundstück des Einwenders ist nicht zu befürchten. Der Einwendung wird damit im Rahmen der Planung Rechnung getragen.

2.5.2.5 Einwender 5

Der Einwender fordert eine Direktzufahrt von der B 13 zum Grundstück Fl.- Nr. 1146, Gemarkung Neudorf.

Das genannte Grundstück ist nach der Planung über ein sehr kurzes Stück des straßenbegleitenden Feld- und Waldweges an die Einmündung dieses Weges in die B 13 gegenüber dem Gehöft "Am Laubenbuch" - und damit an B 13 - angebunden. Dies kommt einer Direktzufahrt gleich, eine Notwendigkeit für eine weitere (direkte) Zufahrtsmöglichkeit ist daher nicht zu erkennen. Die Forderung wird zurückgewiesen.

2.5.2.6 Einwender 6

Der Einwender hält den mit dem Vorhaben verbundene Flächenverbrauch - insbesondere an dem Grundstück Fl.- Nr. 1767, Gemarkung Neudorf - für zu hoch. Er fordert die Entfernung der entlang der B 13 stehenden Bergahorne und einen Verzicht auf Neupflanzungen im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Verkleinerung des Flächenverbrauchs.

Die Gründe für Wahl der gegenständlichen Trasse sind unter C. 2.3.2 dargestellt, eine (weitere) Verringerung des Flächenbedarfs für das Vorhaben ist nicht möglich (vgl. hierzu die Ausführungen unter C. 2.3.3). Die vom Einwender angesprochene Bergahornreihe hat neben ihrer Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Tiere auch eine wichtige Bedeutung für das Landschaftsbild, insbesondere da die landwirtschaftliche Flur in dem betreffenden Bereich relativ ausgeräumt ist; insgesamt hat dieses Baumensemble landschaftsbildprägenden Charakter. Diese Bäume sind - bis auf einen Baum, der aber im Rahmen des Vorhabens beseitigt wird - nach den der Planfeststellungsbehörde vorliegenden Erkenntnissen auch vital und gesund. Die vom Einwender geforderte komplette Beseitigung der Bäume würde einen (zusätzlichen) Eingriff i. S. v. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellen und eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes mit sich bringen. Die Bäume können aber im Rahmen der gegenständlichen Planung - in nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde insgesamt zumutbarer Weise - erhalten werden, eine Beseitigung der Bäume würde somit dem in § 15 Abs. 1 BNatSchG normierten Gebot, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft bei Eingriffen zu unterlassen, zuwiderlaufen (vgl. zu diesem Gebot die Ausführungen unter C. 2.3.5.3.2). Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bäume auf Grund der beschriebenen Gegebenheiten im Vergleich zu den für das Vorhaben beanspruchten landwirtschaftlichen Flächen aus naturschutzfachlicher Sicht eine höhere Schutzwürdigkeit aufweisen. Eine Beseitigung der kompletten Baumreihe steht daher nicht zur Disposition. Die Planfeststellungsbehörde weist in diesem Zusammenhang aber darauf hin, dass sich allein schon durch den vorgesehenen Ausbaustandard des straßenbegleitenden Feld- und Waldweges und die geplanten Entwässerungseinrichtungen in der Planung ein Abstand von 8 m zwischen dem Fahrbahnrand der B 13 und den Bäumen ergibt, dieser Abstand also nicht allein der Baumreihe geschuldet ist; würde man diesen Abstand z. B. durch Verschiebung der Straßentrasse in südliche Richtung verringern, so müsste in der Konse-

quenz der straßenbegleitende Weg entfallen und die mit diesem Weg angestrebte Trennung der Verkehrsarten könnte nicht erreicht werden. Die vom Einwender genannten Baumneupflanzungen sind für die Kompensation der durch das Vorhaben verursachten Eingriffe in die Landschaft notwendig und sorgen für eine landschaftsgerechte Wiederherstellung des Landschaftsbildes; auf sie kann daher nicht verzichtet werden (vgl. die Ausführungen unter C. 2.3.5.3.3). Durch den vorgesehenen Abstand zwischen den vorhandenen bzw. den geplanten Bäumen und dem Fahrbahnrand der B 13 genügt die Planung dennoch den Erfordernissen der Verkehrssicherheit.

Der Einwender lehnt eine Beteiligung an der Unterhaltung des straßenbegleitenden Feld- und Waldweges ab.

Die Straßenbaulast für den straßenbegleitenden Feld- und Waldweg obliegt ab der Verkehrsfreigabe gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG den Gemeinden, auf deren Gebiet dieser zu liegen kommt. Diese haben u. a. auch für eine entsprechende Unterhaltung des Weges zu sorgen (vgl. Art. 9 Abs. 1 BayStrWG). Ob die Gemeinden für die Unterhaltung Kostenbeiträge o. ä. von den Anliegern erheben - soweit dies rechtlich möglich ist - unterfällt der kommunalen Selbstverwaltung, hierauf kann die Planfeststellungsbehörde keinen Einfluss nehmen.

Die Planfeststellungsbehörde weist darauf hin, dass Art und Höhe der Entschädigungen für Grundinanspruchnahmen usw. in den Grunderwerbsverhandlungen, die der Vorhabensträger direkt mit den Betroffenen zu führen hat, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren - jedenfalls aber außerhalb der Planfeststellung - zu regeln sind.

2.5.2.7 Einwender 7

Der Einwender wendet sich gegen die auf den Grundstücken Fl.- Nrn. 1147 und 1148, Gemarkung Neudorf, vorgesehene Versickerungsfläche für den Muldenüberlauf.

Die genannte Versickerungsfläche ist nur für den Fall vorgesehen, dass die straßenbegleitenden Entwässerungseinrichtungen das bei sehr starken Regenereignissen anfallende Niederschlagswasser nicht aufnehmen können. Nach den vom Vorhabensträger durchgeführten Berechnungen tritt dieser Fall statistisch nur alle fünf Jahre ein; dann gewährleistet die Versickerungsfläche eine schadlose Ableitung des über den vorgesehenen Notüberlauf abfließenden Wassers in den Untergrund. Im Hinblick darauf kann auf die Versickerungsfläche nicht verzichtet werden. Die Topographie bei den vom Einwender genannten Grundstücken lässt aber erwarten, dass über den Notüberlauf zufließendes Wasser am Dammfuß des straßenbegleitenden Feld- und Waldweges in Richtung Westen abläuft und breitflächig in den Untergrund diffundiert. Eine nachhaltige Vernässung der Versickerungsfläche durch von der B 13 bzw. dem Feld- und Waldweg stammendes Oberflächenwasser ist auf Grund des Gesagten nicht zu befürchten, nachhaltige Beeinträchtigungen der Bewirtschaftung der Fläche sind nicht zu besorgen. Eine Situierung der Versickerungsfläche auf umliegenden bzw. nördlich der B 13 liegenden Grundstücken - wie vom Einwender ins Spiel gebracht - ist bedingt durch die topographischen Verhältnisse und insbesondere wegen der unmittelbaren Nähe der vorgesehenen Versickerungsfläche zum Tiefpunkt der in diesem Bereich geplanten Versickerungsmulde nicht vorzugswürdig. Im Übrigen hat der Vorhabensträger auf den vom Einwender im Anhörungstermin unter Zusicherung der Inkaufnahme einer gelegentlichen Vernässung der betroffenen Fläche geäußerten Wunsch, diese Fläche behalten zu wollen, die Planunterlagen entsprechend geändert; ein Erwerb der Versickerungsfläche ist nunmehr nicht vorgesehen. Zur Ver-

meidung von Irritationen wurde die Darstellung der Versickerungsfläche aus allen Plänen entfernt. Der Einwendung wird damit zumindest teilweise Rechnung getragen, im Übrigen muss die Einwendung auf Grund des Gesagten zurückgewiesen werden.

Der Einwender kritisiert, dass über den straßenbegleitenden Feld- und Waldweg die landwirtschaftlichen Flächen nördlich der B 13 nicht erreicht werden können.

Durch die mit der eingebrachten Tektur zusätzlich vorgesehene Querungsmöglichkeit über die B 13 vom/ zum straßenbegleitenden Feld- und Waldweg kann dieser Weg zumindest abschnittsweise auch zur Anfahrt zu nördlich der B 13 liegenden Grundstücken genutzt werden. Im Vergleich zur bestehenden Situation verringern sich dadurch tendenziell die zur Anfahrt zu diesen Grundstücken auf der B 13 zurückzulegenden Strecken, wodurch die angestrebte Trennung der Verkehrsarten gefördert und damit eine (weitere) Verbesserung der Verkehrssicherheit erreicht wird.

2.6 Gesamtergebnis der Abwägung

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die gegenständliche Oberbauerneuerung mit kleinräumiger Trassenverschiebung im Zuge der Bundesstraße 13 Ansbach- Ingolstadt zwischen Rothenstein und dem Bereich des Siebenkreuzhofes auch unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt und das Eigentum gerechtfertigt und vertretbar ist. Den für das Vorhaben sprechenden Belangen ist der Vorrang einzuräumen, denn die positiven Auswirkungen der gegenständlichen Straßenbaumaßnahme in ihrer Gesamtheit scheinen für das öffentliche Wohl unverzichtbar. Diese Belange überwiegen im Rahmen der Abwägung unter Gesamtbetrachtung aller einzustellenden öffentlichen und privaten Belange die mit unterschiedlichem Gewicht gegen das Vorhaben sprechenden öffentlichen und privaten Belange sowie die Umweltauswirkungen. Unter Berücksichtigung der verfügbaren Nebenbestimmungen erscheint die Planungsentscheidung zugunsten des Bauvorhabens ausgewogen, die entscheidungserheblichen Konflikte sind gelöst. Die durch das Vorhaben verursachten Beeinträchtigungen bewegen sich im Rahmen des Zumutbaren und müssen hingenommen werden. Unüberwindliche Hindernisse oder Verstöße gegen striktes Recht sind nicht ersichtlich, Optimierungsgebote sind beachtet.

Die vorstellbaren Varianten drängen sich nicht als eindeutig vorzugswürdige Alternativen auf.

2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung folgen aus § 2 Abs. 6 FStrG bzw. Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht § 2 Abs. 6a FStrG bzw. Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

3. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 KG. Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Abs. 1 KG befreit. Die Regelung bezüglich der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG.

D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** beim

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof,
Ludwigstraße 23, 80539 München,

schriftlich erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach Klageerhebung anzugeben.

Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 17e Abs. 5 FStrG, § 87 b Abs. 3 VwGO).

Der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Prozessbevollmächtigter kann ein Rechtsanwalt oder eine sonst nach § 67 Abs. 4 VwGO und nach § 5 RDGEG zur Vertretung berechtigte Person oder Organisation sein.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

E. Hinweis zur Auslegung des Plans

Eine Ausfertigung dieses Planfeststellungsbeschlusses wird mit den unter A. 2 genannten Planunterlagen bei den Städten Weißenburg i. Bay. und Pappenheim sowie bei der Gemeinde Schernfeld zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt. Ort und Zeit der Auslegung werden ortsüblich bekanntgemacht.

W o l f
Regierungsdirektor